jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/9/10 2Ob530/51

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.09.1951

Norm

ASVG §333 Abs4

Rechtssatz

Ein Verschubmeister der ÖBB ist Betriebsaufseher im Sinne des § 899 RVO. Eine zwischen der ÖBB und dem Schleppbahninhaber getroffene Abmachung, daß die bei den Verschubarbeiten im Eigenbetrieb des Schleppbahninhabers mitwirkenden Bahnbediensteten als Beauftragte des Schleppbahninhabers gelten sollen, ist für die Ansprüche unbeteiligter Dritter ohne Bedeutung.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 530/51
  Entscheidungstext OGH 10.09.1951 2 Ob 530/51
  Veröff: SZ 24/211

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0085441

Dokumentnummer

JJR_19510910_OGH0002_0020OB00530_5100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at